

SATZUNG

Naturkindergarten – Die Mühlmäuse – e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Naturkindergarten - Die Mühlmäuse -“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Hanau unter dem Aktenzeichen VR 31841 eingetragen und trägt ab dem 28.07.2010 den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.).“

Der Vereinssitz ist in 63599 Biebergemünd.
Als Geschäftsjahr wird das laufende Kalenderjahr festgelegt.

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen und Vereinen werden und wird dort durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern, insbesondere durch den Betrieb eines Naturkindergartens nach dem hessischen Kindergartengesetz. In diesem Kindergarten erfolgt die Erziehung und Bildung der Kinder vor allem in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung im Vordergrund steht. Gesunderhaltung und körperliche Stärkung durch den Aufenthalt im Freien sowie die Möglichkeit zu kreativem Spiel, sozialem Lernen und Naturerfahrungen.

Der Kindergarten steht allen Kindern offen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral. Eltern und Erziehungsberechtigte sind durch aktive Mitarbeit an der Verwirklichung beteiligt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Sie müssen in diesem Fall nur einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Pro Familienmitgliedschaft ist nur eine Person

stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon ist die Aufnahme von Mitglieder welche gleichzeitig einen Betreuungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dies dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Das neue Mitglied bekommt eine Satzung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen beginnt durch besondere Vereinbarung. Über Art und Inhalt der Vereinbarung entscheidet der Vorstand per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern endet durch Austritt, Kündigung des Betreuungsvertrags, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

Die Mitgliedschaft kann zum Ablauf des Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Mitglieder können ausgeschlossen werden wenn sie:

- Satzung, Interessen des Vereins oder Ordnungen (z.B. Kindergartenordnung) verletzen,
- die Beschlüsse der Vereinsorgane missachten, oder
- mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und muss dem Betroffenen bekannt gemacht werden.

Im Hinblick und zur Ausübung des Widerspruchsrechts ist das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die der Bekanntgabe des Ausschließungs-Beschlusses folgt, berechtigt. Für den Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen werden durch den Vorstand verhandelt und festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft hat eine Familie eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Juristische Personen haben kein Wahl- und kein Stimmrecht. Jedes Mitglied ist aufgefordert durch aktive Mitarbeit den Verein und seine Ziele zu unterstützen.

§ 9 Die Organe des Vereins:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer, evtl. 1 + 2 Beisitzer.

Es darf maximal ein Mitglied der Kindergartenleitung in den Vorstand gewählt werden.

Weiterhin müssen mindestens zwei Mitglieder aus der aktiven Elternschaft (das Kind ist zum Zeitpunkt der Wahlen in Betreuung des Vereins) gewählt werden. Sollten sich keine Mitglieder aus der aktiven Elternschaft zur Wahl aufstellen lassen, so kann jedes andere Mitglied gewählt werden.

Der erste und der zweite Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse in so genannten Vorstandssitzungen. Die Ladung erfolgt in angemessener Frist durch den Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er beschließt verbindlich, sofern mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Über alle gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In den

Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder bei der Regelung der vereinswichtigen Angelegenheiten mitzubestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen versendet werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand nicht länger geschäftsfähig ist, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 30% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte dies beantragen. Einberufungsfrist hierfür sind zwei Wochen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Teilnahme von Gästen (Nichtmitgliedern) ist erlaubt und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese kann auf Verlangen von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandmitglieder
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Kassenbericht/ Bericht des Rechnungsprüfers
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands/ Kassenführung
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 12 Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus maximal zwei Mitgliedern der aktiven Elternschaft. Er wird

spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von der Elternschaft gewählt. Ist ein Mitglied des Elternbeirats kein aktives Elternteil mehr, so muss dieses zeitnah nachbesetzt werden.

Der Elternbeirat stellt ein Bindeglied zwischen der Elternschaft und dem Vorstand und dem Kindergarten-Team dar. Eine wesentliche Aufgabe ist es Informationen und Anliegen der Elternschaft, der Kindergarten-Leitung und des Vorstandes weiterzuleiten.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, alle Satzungsänderungen, die durch das Amtsgericht, das Finanzamt oder das Jugendamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und beim Amtsgericht anzumelden. Satzungsänderungen und Änderungen die den Vereinszweck betreffen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Wahlen

Die Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 15 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Der Kassenwart hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen. Außerordentliche Ausgaben müssen vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmmehrheit genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf und nicht hauptamtlich angestellt sein darf. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

Sollte sich kein Mitglied des Vereins zur Wahl aufstellen lassen, kann die Mitgliederversammlung die Prüfung durch ein Steuerbüro beschließen oder muss den Verzicht der Rechnungsprüfung beschließen.

Der gewählte Rechnungsprüfer hat alle buchungstechnischen Vorgänge hin auf Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeiten zu bestätigen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich an der Satzung orientieren, insbesondere an den dort vorgesehenen Beschlussmehrheiten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3

Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. + 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Biebergemünd, 2021